

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.04 Beteiligungsverwaltung und -controlling

Datum:

29.03.2025

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

10.04.2025

Entscheidung

**Betrauung der Stadtwerke Coesfeld GmbH mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Bereitstellung und des Betriebs der Schwimmbäder „Coebad,, und „Lette“ sowie der Bereitstellung von kostengünstigem Parkraum in Coesfeld**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Coesfeld beschließt die Betrauung der Stadtwerke Coesfeld GmbH mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Bereitstellung und des Betriebs der Schwimmbäder „Coebad“ und „Lette“ sowie der Bereitstellung von Parkraum in Coesfeld für einen Zeitraum von zehn Jahren (siehe als Anlage im beigefügten Betrauungsakt). Diese Dienstleistungen wurden zuvor durch die Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH erbracht, die nunmehr auf die Stadtwerke Coesfeld GmbH verschmolzen wird. Die hiermit beschlossene Betrauung ersetzt ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister den Betrauungsakt der Stadt Coesfeld gegenüber der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld mbH vom 22.12.2022. Dies zielt auf eine durchgehende Beihilfenlegitimation ab.

Dieser Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt einer positiven verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung zu diesem Vorgang. Sollten aus Sicht der Finanzverwaltung inhaltliche Änderungen des hiermit beschlossenen Betrauungsaktes erforderlich werden, wird der Rat hierzu einen entsprechenden Ergänzungsbeschluss fassen. Wird die verbindliche Auskunft nicht erteilt, wird der Rat sich gesondert damit befassen.

2. Der Rat der Stadt Coesfeld beauftragt die Bürgermeisterin, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Coesfeld GmbH deren Geschäftsführung anzuweisen, den Inhalt des vom Rat beschlossenen Betrauungsaktes zu beachten.

**Sachverhalt:**

Nach Artikel 107 Abs. 1 AEUV sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Eine Beihilfe darf grundsätzlich nicht ohne vorherige Genehmigung der EU-Kommission durchgeführt werden (Durchführungsverbot, Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV). Sie ist bei der EU-Kommission anzumelden (Anmeldepflicht), es sei denn, sie kann nach einer Rechtsgrundlage legitimiert und von der Anmeldepflicht freigestellt werden. Einen

solchen Ausnahmereich eröffnet der Freistellungsbeschluss, der in der Praxis kommunaler Unternehmen im Bereich der Daseinsvorsorge das rechtliche Mittel der Wahl erscheint.

Die Stadt Coesfeld hat die Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH auf Basis eines Betrauungsaktes vom 22.12.2022 zum 01.02.2023 mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Bereitstellung und des Betriebs der Schwimmbäder „Coebad“ und „Lette“ sowie der Bereitstellung von Parkraum in Coesfeld auf Basis des Freistellungsbeschlusses betraut. Die Stadt Coesfeld ordnet die Bereitstellung und den Betrieb der Schwimmbäder „Coebad“ und „Lette“ sowie die Bereitstellung von Parkraum in Coesfeld auch nach der Verschmelzung weiterhin als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach Maßgabe des Art. 106 Abs. 2 AEUV und gem. Art. 2 Abs. 1 a) des Freistellungsbeschlusses ein.

Mit der Verschmelzung der Bäder- und Parkgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH auf die Stadtwerke Coesfeld GmbH gehen die vorgenannten Tätigkeiten auf die Stadtwerke Coesfeld GmbH über.

Dieser Betrauungsbeschluss ist aus zwei Gründen erforderlich. Zum einen ändert sich durch die Verschmelzung die Form der Finanzierung der übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Diese wurden bislang auf Basis eines Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH und der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH finanziert. Zukünftig wird die Kostenunterdeckung unternehmensintern bei der Stadtwerke Coesfeld GmbH ausgeglichen werden. Zum anderen legt der Betrauungsakt - anders als bislang - fest, dass die Stadtwerke Coesfeld GmbH zukünftig eine Trennungsrechnung durchführen muss, weil sie neben den übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auch rein wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt.

In zeitlicher Hinsicht tritt der Betrauungsakt mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Stadtwerke Coesfeld GmbH in Kraft und schließt damit unmittelbar an den Betrauungsakt zugunsten der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld mbH vom 22.12.2022 an, der damit gleichzeitig außer Kraft tritt. Im Betrauungsakt ist eine Überleitungsregelung verankert, die sicherstellt, dass der neue Betrauungsakt zwecks fortlaufender Legitimation ohne zeitliche Zäsur an die Stelle der bisherigen Betrauung tritt.

**Klimarelevanz:**

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

	Negativ	Positiv	X Keine	Keine Angabe möglich
1. <i>Immer auszufüllen:</i> Erläuterung Klimaauswirkungen: Was sind die Auswirkungen des Beschlusses/des berichteten Sachverhalts auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?				
Es handelt sich um rein formelle Änderungen, die keine klimarelevanten Folgen haben.				

2. *Bei negativen Auswirkungen auszufüllen:* Welche weiteren Potenziale gibt es zur Verminderung von negativen Klimawirkungen und zur Stärkung der Klimaanpassung, die im vorliegenden Beschluss/Bericht noch nicht berücksichtigt wurden? Warum wurde sich gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?

**Anlagen:**

Anlage 01 – Entwurf Betrauung Stadtwerke Coesfeld GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen